



# Förderungen

*der Gemeinde Nüziders*



## Inhalt

---

Inhalt .....	2
Förderung des Anpflanzens von Halb- & Hochstammobstbäume .....	3
§ 1 Ziel .....	3
§ 2 Gegenstand der Förderung .....	3
§ 3 Förderungswerber .....	3
§ 4 Art und Ausmaß der Förderung .....	3
§ 5 Förderungsansuchen .....	3
§ 6 Auszahlung der Förderung .....	3
§ 7 Rückzahlung der Förderung .....	3
§ 8 Förderungszeitraum .....	3
Förderung von Maßnahmen zur Reduzierung des CO <sub>2</sub> Ausstoßes von Haushalten .....	4
§ 1 Allgemeines .....	4
§ 2 Förderbare Maßnahmen .....	4
§ 3 Förderungswerber .....	4
§ 4 Förderungsart- und ausmaß .....	4
§ 5 Technische Bestimmungen .....	5
§ 6 Antragsabwicklung .....	5
§ 7 Überprüfung .....	5
§ 8 Rückerstattung von Förderungen .....	5
§ 9 Förderungszeitraum .....	5
Förderungsrichtlinien für Studenten bei einem Studienaufenthalt im Ausland .....	6
§ 1 Ziel .....	6
§ 2 Gegenstand der Förderung .....	6
§ 3 Förderungswerber .....	6
§ 4 Art und Ausmaß der Förderung .....	6
§ 5 Förderungsansuchen .....	6
§ 6 Auszahlung der Förderung .....	7
§ 7 Nachweis des Auslandsstudiums .....	7
§ 8 Rückzahlung der Förderung .....	7
Antragsformular .....	8

## **Förderung des Anpflanzens von Halb- & Hochstammobstbäume**

---

### **§ 1 Ziel**

Ziel ist die Förderung der Anpflanzung von Halb- und Hochstammobstbäumen im Gemeindegebiet.

Ein großer Baum reinigt pro Stunde 4.000 m<sup>3</sup> Luft, bannt 2,0 kg Kohlendioxid, erzeugt 2,0 kg Sauerstoff und bindet 100,0 kg Feinstaub pro Jahr.

### **§ 2 Gegenstand der Förderung**

Gefördert wird der Ankauf von Halb- und Hochstammobstbäumen (inkl. Nussbäume), welche im Freiland gepflanzt werden.

### **§ 3 Förderungswerber**

Der Förderungswerber ist Bewirtschafter der Fläche im Gemeindegebiet auf welcher der Halb- oder Hochstammobstbaum gepflanzt wird.

### **§ 4 Art und Ausmaß der Förderung**

Die Gemeinde Nüziders fördert den Kauf eines Halb- und/oder Hochstammobstbaumes bei Pflanzung im Ortsgebiet mit 50 %, max. EUR 100,00, pro Baum.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

### **§ 5 Förderungsansuchen**

Das Förderungsansuchen ist an die Gemeinde Nüziders zu stellen. Dem Förderansuchen ist die Rechnung inkl. Auszeichnung, dass es sich um einen Halb- und/oder Hochstammobstbaum handelt anzuschließen.

### **§ 6 Auszahlung der Förderung**

Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Prüfung des Ansuchens auf ein legitimes Bankkonto.

### **§ 7 Rückzahlung der Förderung**

Die Förderung ist an die Gemeinde Nüziders zurückzuzahlen, wenn sich nach Auszahlung des Förderungsbetrages herausstellt, dass dieser durch unrichtige Angaben in Empfang genommen wurde.

### **§ 8 Förderungszeitraum**

Der Gemeindevorstand hat in der Sitzung vom 25.04.2017 die Förderung der Anpflanzung von Halb- und Hochstammobstbäumen für das Jahr 2017 beschlossen.

## **Förderung von Maßnahmen zur Reduzierung des CO<sub>2</sub> Ausstoßes von Haushalten**

---

### **§ 1 Allgemeines**

1. Die Gemeinde Nüziders gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien Zuschüsse zu den in § 2 angeführten Maßnahmen. Ziel dieser Förderungsaktion ist die Reduktion des CO<sub>2</sub> Ausstoßes der Nüziger Haushalte.
2. Auf die Gewährung einer Förderung nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch.

### **§ 2 Förderbare Maßnahmen**

- a) Förderbar sind folgende Maßnahmen sowohl bei der Errichtung eines neuen Wohngebäudes als auch bei einem bestehenden Wohngebäude der Einbau einer Holzzentralheizung (moderner Stückholzkessel oder automatische Biomasseheizung) für ein Wohngebäude sowie der Einbau eines Kachelofens als Zentralheizung für Einfamilienhäuser.
- b) Förderbar ist folgende Maßnahme bei bestehenden Wohngebäuden, deren Benützungsbewilligung mindestens 10 Jahre zurückliegt, die Ersterrichtung einer Solaranlage zur Warmwasserbereitung oder kombiniert mit Heizungseinbindung bei Wohnbauten.

Förderungen für Mobilitätsmaßnahmen:

- c) Förderung für Kindertransportanhänger (KIKI-Förderung)  
Die Anschaffung eines KIKI-Anhängers wird einmalig durch die Gemeinde Nüziders unterstützt.

4

### **§ 3 Förderungswerber**

Zur Inanspruchnahme der Förderung nach § 2 Abs. a und b berechtigt sind die Eigentümer von Wohngebäuden oder Wohnungen in der Gemeinde Nüziders. Im Falle der schriftlichen Zustimmung des Eigentümers kann die Förderung auch von Hauptmietern in Anspruch genommen werden. Wohngebäude im Eigentum von Bauträgern und Wohnbaugesellschaften werden nicht gefördert.

Zur Inanspruchnahme der Förderung nach § 2 Abs. c sind Käufer von Kindertransportanhänger (KIKI-Anhänger) mit Hauptwohnsitz in Nüziders berechtigt.

### **§ 4 Förderungsart- und ausmaß**

1. Der Einbau einer neuen Holzzentralheizung oder eines Kachelofens nach § 2 Abs. a wird pauschal mit EUR 400,00 gefördert, der Wechsel von fossilen Brennstoffen auf eine Holzheizung (Biomasse) wird zusätzlich mit einem Bonus von EUR 400,00 gefördert.
2. Bei bestehenden Wohngebäuden wird bei Ersterrichtung einer Solaranlage, deren Benützungsbewilligung mindestens 10 Jahre zurückliegt, eine Förderung der Gemeinde in Höhe von 25 % der Landesförderung gewährt, maximal jedoch EUR 1.000,00 pro Solaranlage.
3. KIKI-Förderung – Die Anschaffung eines KIKI wird mit einem Einmalzuschuss in Höhe von 25 % des Anschaffungswertes, max. EUR 100,00 unterstützt. Es muss zumindest ein Kind im Alter von bis zu 4 Jahren im Haushalt des Antragstellers leben.

## **§ 5 Technische Bestimmungen**

1. Eine Förderung für den Einbau einer neuen Holzzentralheizung oder eines Kachelofens wird nur dann gewährt, wenn von der Vorarlberger Landesregierung eine Förderung gewährt wird.
2. Eine Förderung für die Ersterrichtung einer Solaranlage wird nur dann gewährt, wenn von der Vorarlberger Landesregierung eine Förderung gewährt wird.
3. KIKI Förderung: Der Kindertransportanhänger muss gemäß Straßenverkehrsordnung ausgestattet sein.

## **§ 6 Antragsabwicklung**

1. Förderungsansuchen für den Einbau von Holzzentralheizungen und Kachelöfen sowie die Errichtung von Solaranlagen sind längstens sechs Monate nach Zusage der Förderung durch die Landesregierung beim Gemeindeamt Nüziders einzureichen. Ansuchen KIKI-Förderung sind längstens sechs Monate nach dem Kauf zu stellen.
2. Für die Förderung nach § 2 Abs. a und b ist eine Kopie der Förderzusage des Landes vorzulegen. Für die Förderung nach § 2 Abs. c ist die Originalrechnung des Fahrradhändlers erforderlich.
3. Die Auszahlung der Förderung nach § 2 Abs. a und b erfolgt aufgrund eines Beschlusses des Gemeindevorstandes nach Vorlage der geforderten Nachweise sowie nach Maßgabe der vorhandenen Mittel.
4. Für die Abwicklung ist das Antragsformular der Gemeinde Nüziders zu verwenden.

5

## **§ 7 Überprüfung**

Die Organe der Gemeinde sind berechtigt, zwecks Beurteilung des Förderungsansuchens und der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel die geförderten Anlagen zu besichtigen, die entsprechenden Räumlichkeiten zu betreten, in die Belege Einsicht zu nehmen und die notwendigen Auskünfte zu verlangen.

## **§ 8 Rückerstattung von Förderungen**

Die erteilten Zuschüsse sind vom Förderungswerber zurückzuerstatten, wenn

- a) die Förderung aufgrund wesentlich unrichtiger oder unvollständiger Angaben des Förderungswerbers erlangt worden ist,
- b) die Förderung widmungswidrig verwendet wird,
- c) die Bedingungen und Auflagen dieser Richtlinien aus Verschulden des Förderungswerbers nicht erfüllt werden.

## **§ 9 Förderungszeitraum**

Diese Richtlinien für die Förderungen nach § 2 gelten ab 01.01.2016 bis auf weiteres. Die Gemeindevertretung hat in der Sitzung vom 26.11.2015 diese Maßnahmen zur Reduzierung des CO<sub>2</sub> Ausstoßes von Haushalten beschlossen.

## **Förderungsrichtlinien für Studenten bei einem Studienaufenthalt im Ausland**

---

### **§ 1 Ziel**

Ziel ist die Förderung eines internationalen Gedanken- und Erfahrungsaustausches auf wissenschaftlicher, wirtschaftlicher und kultureller Ebene durch Studien- und/oder Forschungsaufenthalte an wissenschaftlichen Einrichtungen.

### **§ 2 Gegenstand der Förderung**

Studien- und/oder Forschungsaufenthalte im Ausland an Universitäten, Hochschulen, Fachhochschulen und sonstigen öffentlich anerkannten Forschungszentren sowie an Forschungs- und Entwicklungsabteilungen von Unternehmen.

### **§ 3 Förderungswerber**

Zuschüsse aus dem Budgetposten Haushaltsstelle 1/282 768 – Förderung für Auslandsstudien, können an Studenten aus Nüziders vergeben werden, wenn diese zum Zeitpunkt der Antragstellung sowie 5 Jahre unmittelbar davor ihren Hauptwohnsitz in Nüziders haben und vor Vollendung des 35. Lebensjahres ein Studium an einer der folgenden Bildungseinrichtungen begonnen haben:

- a) eine österreichische Universität, Hochschule, Fachhochschule oder Akademie,
- b) ein post graduate Studium nach Absolvierung einer österreichischen Universität, Hochschule, Fachhochschule oder Akademie oder
- c) eine sonstige Bildungseinrichtung, wenn der Nachweis der besonderen Eignung und Qualifikation zur Ausbildung in ausländischen Forschungs- und Entwicklungsabteilungen von Unternehmen gegeben ist und ein begründetes Interesse am beabsichtigten Studien- oder Forschungsaufenthalt glaubhaft gemacht werden kann.

6

### **§ 4 Art und Ausmaß der Förderung**

Der Förderungsbeitrag wird nach den zur Verfügung stehenden Budgetmitteln, sohin nach Maßgabe der im Voranschlag der Gemeinde Nüziders vorgesehenen Mittel gewährt.

Es wird generell nur ein Auslandssemester gefördert.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Die Beiträge für ein Auslandssemester werden folgendermaßen pauschaliert:

- |   |            |
|---|------------|
| a) Studienaufenthalte innerhalb Europas | EUR 200,00 |
| b) Studienaufenthalte außerhalb Europas | EUR 400,00 |

Förderungsmittel des Bundes oder des Landes bleiben unberücksichtigt.

### **§ 5 Förderungsansuchen**

Ansuchen um Förderung sind vor Studienantritt im Ausland an die Gemeinde Nüziders zu richten. Im Ansuchen ist der Zweck des Studien- oder Forschungsaufenthaltes im Ausland darzulegen und die Förderungswürdigkeit zu begründen. Zudem ist ein Nachweis der Förderungsvoraussetzungen (z.B. Studienplatz im Ausland) beizubringen.

## **§ 6 Auszahlung der Förderung**

Der Förderungsbetrag wird, nachdem der Nachweis nach Punkt VII erbracht ist, ausbezahlt.

Die Vergabe erfolgt durch den Gemeindevorstand. Nach der Zustimmung durch den Gemeindevorstand wird der genehmigte Betrag angewiesen.

## **§ 7 Nachweis des Auslandsstudiums**

Der Auslandsaufenthalt ist durch Inskriptionsbestätigungen (Bildungseinrichtungen im Ausland und im Inland) nachzuweisen.

## **§ 8 Rückzahlung der Förderung**

Die Förderung ist an die Gemeinde Nüziders zurückzuzahlen, wenn sich nach Auszahlung des Förderungsbetrages herausstellt, dass dieser durch unrichtige Angaben in Empfang genommen wurde.

Stand 14.12.2010



## Antragsformular

Antragssteller: \_\_\_\_\_

Kontakt Daten: \_\_\_\_\_

Für den Anspruch und die Berechnung sind Rechnungen vorzulegen. Die Förderung wird ausschließlich zu Gunsten der angeführten Bankverbindung ausgezahlt.

### Förderung:

- Maßnahmen zur Reduzierung des CO<sub>2</sub> Ausstoßes von Haushalten
- Einbau einer neuen Holzcentralheizung (EUR 400,00 + Bonus EUR 400,00)
- Stückholzkessel     Hackschnitzelheizungen     Pelletsheizung     Kachelofen

Energieträger: \_\_\_\_\_ Kesselbaujahr: \_\_\_\_\_

Förderungswerber ist     Eigentümer     Hauptmieter (Zustimmung beilegen)

Objektanschrift: \_\_\_\_\_

Objekteigentümer: \_\_\_\_\_

Objekt- & Anlagendaten:     Einfamilienhaus     Mehrfamilienhaus     Reihenhäuseranlage

Landesförderung gewährt:     ja     nein

Kontrolle vor Ort durchgeführt:     ja     nein
- Ersterrichtung einer Solaranlage zur Warmwasserbereitung oder Heizungseinbindung bei bestehenden mind. 10 Jahre alten Wohngebäuden (25 % der Landesförderung, max. EUR 1.000,00)
- Absorberfläche: \_\_\_\_\_ m<sup>2</sup>    Heizungseinbindung:     ja     nein

Förderungswerber ist     Eigentümer     Hauptmieter (Zustimmung beilegen)

Objektanschrift: \_\_\_\_\_

Objekteigentümer: \_\_\_\_\_

Objekt- & Anlagendaten:     Einfamilienhaus     Mehrfamilienhaus     Reihenhäuseranlage

Landesförderung gewährt:     ja     nein

Kontrolle vor Ort durchgeführt:     ja     nein
- Kindertransportanhänger, KIKI (25 % des Anschaffungswert, max. EUR 100,00)
- Halb- & Hochstammobstbäume (pro Baum im Gemeindegebiet 50 % des Anschaffungswert, max. EUR 100,00)
- Auslandssemester (in Europa EUR 200,00, außerhalb Europa EUR 400,00)

### Bankverbindung:

Kontoinhaber: \_\_\_\_\_

Bank: \_\_\_\_\_

IBAN: \_\_\_\_\_ BIC: \_\_\_\_\_

### Erklärung des Antragstellers:

Ich nehme die Förderrichtlinien der Gemeinde Nüziders vollinhaltlich zur Kenntnis. Ich anerkenne, dass auf die Gewährung eines Zuschusses im Rahmen der Förderungen kein Rechtsanspruch besteht. Ich nehme zur Kenntnis, dass Förderungsbeiträge, die aufgrund falscher Angaben gewährt wurden, jederzeit zurückgefordert werden können. Alle durch die Rückforderung entstehenden Kosten sind vom Antragsteller zu ersetzen.

26.07.2017

Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Antragsteller